

Jobcenter Märkischer Kreis, Neumarkt 5, 58706 Menden

Frau  
Dorothea Gräfe  
Rosenweg 9  
58710 MendenIhr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 450-35520BG0004559  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)Name: Herr Böckelmann  
Durchwahl: 02373 917 24 43  
Telefax: 02373 917 24 99  
E-Mail: Jobcenter-MK.Menden@jobcenter-ge.de  
Datum: 29. November 2012**Überprüfung meiner Bescheide gemäß § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)**

Sehr geehrte Frau Gräfe,

im Rahmen einer Prüfung von Amts wegen wurden der Bewilligungsbescheid vom 03.12.2010, geändert durch die Bescheide vom 26.03.2011 und 12.05.2011, der Bewilligungsbescheid vom 09.05.2011, geändert durch den Bescheid vom 20.07.2011, der Bewilligungsbescheid vom 27.10.2011, geändert durch den Bescheid vom 26.11.2011, sowie der Bewilligungsbescheid vom 21.05.2012, geändert durch den Bescheid vom 28.06.2012, sowie der Bewilligungsbescheid vom 29.10.2012, geändert durch die Bescheide vom 12.11.2012 und 24.11.2012, nochmals überprüft.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, ist der Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Meine Überprüfung von Amts wegen hat eine Änderung der o.g. Bescheide zur Folge.

Nach den vorliegenden Unterlagen wurde festgestellt, dass in Ihrem Fall ab dem 01. Juni 2011 eine Mietsenkung auf die damalig angemessenen Werte für 1 Person (Wohnungsgröße 45m<sup>2</sup>, KM 227,70 EUR) durchgeführt wurde (sh. Bescheid v. 03.12.2010).

Gemäß des Urteils des Bundessozialgerichts B 4 AS 109/11 R vom 16.05.2012 in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) vom 15.08.2012 sind die **bestandskräftigen** Leistungsbescheide nach § 22 SGB II, in denen statt der tatsächlichen Kosten der Unterkunft lediglich die bisher angemessenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, **von Amts wegen** mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 44 SGB X i.V.m. § 40 SGB II zurück zu nehmen, sofern sich aufgrund der Anwendung der mittlerweile geltenden Angemessenheitsgrößen (1 Person, 50m<sup>2</sup>, KM 253,00 EUR) im Rahmen der Produkttheorie ein höherer Anspruch nach § 22 SGB II ergibt.

Somit werden die vorgenannten Bescheide im Hinblick auf die zu gewährenden, angemessenen Unterkunftskosten nach § 22 SGB II, in Ihrem Fall für einen 1 Personen Haushalt, rückwirkend ab dem 01.06.2011 in Höhe von nunmehr 253,00 EUR (Grundmiete) bei der Berechnung Ihres Leistungsanspruches berücksichtigt.

Dienstgebäude  
Neumarkt 5  
58706 MendenTelefon  
0800 666 4 888  
Telefax  
02373 917 24 99Bankverbindung  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BLZ 76000000  
Kto.Nr. 76001617  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN:  
DE50760000000076001617Öffnungszeiten  
Mo – Mi 08.15 – 12.30 Uhr  
Do 08.15 – 17.30 Uhr  
Fr 08.15 – 12.30 UhrInternet  
[www.jobcenter-mk.de](http://www.jobcenter-mk.de)

Hierdurch ergibt sich in Ihrem Fall für den Zeitraum 01.07.2011 bis 30.09.2012 eine Nachzahlung in Höhe von monatlich 25,30 EUR, insgesamt demnach 455,40 EUR.

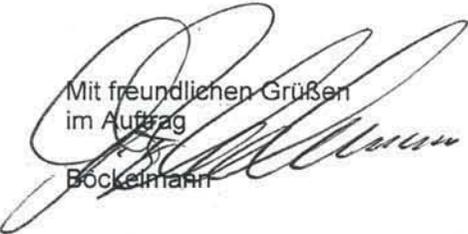
Die oben genannten Bescheide werden demnach von Amts wegen im Hinblick auf die vorgenannten Änderungen dahingehend abgeändert.

Der nachzuzahlende Betrag wird innerhalb der nächsten Tage auf die mir bekannte Bankverbindung überwiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Bockelmann